

## **Merkblatt Versicherungsschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **1 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall**

#### **1.1 Lohnfortzahlung, ohne Anstellungen mit Aushilfsverträgen (§ 6 PVO) und integrierten Arbeitsplätzen (§ 62 PG)**

Erkranken oder verunfallten Mitarbeitende anschliessend an die eigene Kündigung, endet die Lohnfortzahlung des LUKS spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist. Sofern ein Anspruch besteht, vergütet die Helsana Versicherungen AG bei Krankheit und die Visana Versicherungen AG bei Unfall nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses allfällige Taggelder direkt an die Mitarbeitenden.

##### **1.1.1 Bei Krankheit**

Bei Krankheit besteht nur Anspruch auf Leistungen für Krankheiten, die bereits während der Anstellung beim LUKS eingetreten sind und für die nach Austritt weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % besteht. Die Taggelder der Helsana betragen 100 % des während der Anstellung versicherten Nettolohnes und werden maximal 730 Tage ausbezahlt. Die bereits ausgerichteten Leistungen werden vollumfänglich angerechnet.

Rückfälle bei Krankheit innerhalb von 365 Tagen nach dem Ende der letzten versicherten Arbeitsunfähigkeit gelten nicht als neue Leistungsfälle. Helsana Versicherungen AG leistet in solchen Fällen das Taggeld ohne nochmalige Anrechnung einer Wartefrist. Bereits erbrachte Leistungen werden an die maximale Leistungsdauer angerechnet. Bei Fragen wenden Sie sich an

Helsana Versicherungen AG, Telefon 058 340 70 17, [alexandra.baechler@helsana.ch](mailto:alexandra.baechler@helsana.ch)

##### **1.1.2 Bei Unfall**

Im Unfallereignis können die Unfalltaggelder bei Ereignissen, die während der Anstellung eingetreten sind und bei Beendigung andauern sowie bei Rückfällen bis zu einer Rentensprechung ausgedehnt werden, sofern ein Anspruch besteht. Die Taggelder der Visana Versicherungen AG betragen 80% des Bruttolohnes bei Eintritt des Schadenereignisses.

#### **1.2 Mitarbeitende mit Aushilfsverträgen oder auf integrierten Arbeitsplätzen**

Für Mitarbeitende mit Aushilfsverträgen (§ 6 PVO) oder auf integrierten Arbeitsplätzen (§ 62 PG) besteht kein Versicherungsschutz bei der Helsana und daher kein entsprechendes Übertrittsrecht. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit richtet sich einzig nach der Bestimmung im geltenden Personalrecht.

#### **1.3 Beendigung aus Altersgründen**

Die Lohnfortzahlung endet spätestens mit der rechtsgültigen Beendigung. Nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65. Altersjahr) besteht kein Übertrittsrecht in die Krankentaggeldversicherung bei der Helsana. Für Mitarbeitende, die für den Nichtberufsunfall versichert waren, besteht eine Nachdeckung von 31 Tagen.

## **2 Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Austritt – Übertritt in die Einzelversicherung (Krankentaggeldversicherung)**

In der Schweiz wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheiden. Die Helsana gewährt den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz bis zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind der Gesundheitszustand und das Alter beim Eintritt in die kollektive Krankentaggeldversicherung. Das Übertrittsrecht muss innert 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten gemacht werden.

Kein Übertrittsrecht besteht bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers und für Versicherte im AHV-Rentenalter sowie für Aushilfen und Mitarbeitende auf integrierten Arbeitsplätzen.

Wurden die 730 Tage Leistungsdauer bereits durch die Ersterkrankung ausgeschöpft, erhalten ausgetretene Mitarbeitende trotz Weiterführung des Versicherungsschutzes durch den Übertritt in die Einzelversicherung keine weiteren Taggeldleistungen ausbezahlt.

Tritt nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer von 730 Tagen ein neuer Schadenfall ein, besteht für diesen Fall nur Leistungspflicht, wenn die Person zuvor ihre Arbeitsfähigkeit wiedererlangt hat und nur im Umfang der durch die neue Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit.

Wünschen Mitarbeitende die Krankentaggeldversicherung bei der Helsana im Rahmen der Einzelversicherung weiterzuführen, kann beim Team HR Krankheit und Unfall des LUKS ein entsprechendes Formular bestellt werden. Telefonnummer und E-Mail-Adresse siehe Punkt 5. Davon ist die erste Seite des Formulars „Austritt aus der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung“ der Helsana auszufüllen und zu unterschreiben. Das ausgefüllte Formular ist, unter Einhaltung der 3-monatigen Übertrittsfrist, direkt an die Helsana Versicherung weiterzuleiten.

## **3 Nachdeckung der Unfallversicherung und Abredeversicherung**

Die Versicherung für Nichtberufsunfälle endet mit dem 31. Tag nach dem Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei definitiver oder vorübergehender Aufgabe der Arbeitstätigkeit kann mit einer Abredeversicherung die Versicherung für Nichtberufsunfälle um maximal 6 Monate verlängert werden. Damit besteht weiterhin ein Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Detaillierte Informationen finden Sie im Merkblatt Abredeversicherung.

Wünschen Mitarbeitende die Unfall-Zusatzversicherung bei der Visana im Rahmen der Einzelversicherung weiterzuführen, kann beim Team HR Krankheit und Unfall des LUKS ein entsprechendes Formular bestellt werden. Telefonnummer und E-Mail-Adresse siehe Punkt 5. Davon ist die erste Seite des Formulars "Austritt aus der UVG-Zusatzversicherung" der Visana auszufüllen und zu unterschreiben. Das ausgefüllte Formular ist, unter Einhaltung der 3-monatigen Übertrittsfrist, direkt an die Visana Versicherung weiterzuleiten.

Versicherte, die am letzten vertraglichen Arbeitstag infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, setzen sich mit den Mitarbeitenden von HR Krankheit und Unfall in Verbindung.

## **4 Berufliche Vorsorge**

### **4.1 Versicherte bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK)**

Der Risikoschutz für Tod und Invalidität bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch noch während eines Monats.

Versicherte haben die Möglichkeit, die Risikoversicherung für weitere zwei Jahre, maximal bis zum vollendeten 65. Altersjahr, freiwillig weiterzuführen. Die Detailbestimmungen finden Sie in § 6 der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse. Für weitere Informationen und Unterlagen melden sich Versicherte direkt bei der LUPK.

Luzerner Pensionskasse, Zentralstrasse 7, 6002 Luzern, Telefon 041 228 76 00, [www.lupk.ch](http://www.lupk.ch)

### **4.2 Versicherte bei der Vorsorgestiftung VSAO**

Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bleibt ohne Erhebung einer Prämie bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats, unverändert bestehen. Bei einem Arbeitsunterbruch können die Risiken Tod und Invalidität bei der VSAO weiter versichert werden. Für Merkblätter und ausführliche Beratung melden sich Versicherte direkt bei der VSAO.

Vorsorgestiftung VSAO, Kollerweg 32, 3000 Bern 6, Telefon 031 350 46 00, [www.vsao.ch](http://www.vsao.ch)

### **4.3 Versicherte bei der Sammelstiftung PensFlex**

Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nicht wegen Invalidität oder Tod, erfolgt der Austritt aus der PensFlex, oder der Versicherte kann vorübergehend als externes Mitglied bei PensFlex prämienfrei verbleiben.

Nach Austritt aus der PensFlex sowie bei der externen Mitgliedschaft bleibt der Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Vorsorgeplanes bestehen, längstens aber während eines Monats. Die Nachdeckung hat keine Gültigkeit bei Austritt infolge Pensionierung. Für weitere Informationen melden sich Versicherte direkt bei der PensExpert AG.

Sammelstiftung PensFlex, Kauffmannweg 16, 6003 Luzern, Telefon 041 226 15 15, [www.pens-expert.ch](http://www.pens-expert.ch)

## **5 Auskünfte**

Weitere Auskünfte zu Kranken- und Unfallmeldungen erteilt die HR Abteilung, Bereich HR Krankheit und Unfall unter der E-Mail-Adresse [hr.krankheitundunfall@luks.ch](mailto:hr.krankheitundunfall@luks.ch). Telefonisch erreichbar sind die Mitarbeitenden unter folgenden Telefonnummer (aufgeteilt nach Anfangsbuchstabe des Nachnamens):

- A – D 041 205 43 44 Daniela Siegrist
- E – L 041 205 43 14 Annelies Portmann
- M – Z 041 205 44 57 Maike Karolus

Dieses Merkblatt hat ausschliesslich informativen Charakter. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Im Einzelfall sind das Personalrecht, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Helsana Versicherungen AG (Krankheit) bzw. Visana Versicherungen AG (Unfall), die Reglemente der einzelnen Vorsorgewerke sowie das Sozialversicherungsrecht massgebend.

Stand: 27.01.2020 / flu